



Stellungnahme der Jusos Sachsen zum Referentenentwurf der Schulgesetzesnovelle

Vorbemerkung

Mit dieser Stellungnahme möchten sich die Jusos Sachsen in die durch Ihr Ministerium eröffnete Anhörung einbringen.

Wir begrüßen die Transparenz, die das SMK diesem Prozess über Bürger/innenforen und elektronische Rückmeldemöglichkeiten, zu kommen lässt.

Gleichwohl kann sich unsere Stellungnahme nicht ausschließlich am dem von Ihnen vorgelegten Novellierungsvorschlag abarbeiten, sondern muss gerade die politischen Setzungen, die hier vorgenommen wurden, zur Diskussion stellen.

Fokussieren wollen wir uns auf den zentralen Anlass der Schulgesetzesnovelle, der Umsetzung des völkerrechtlich verankerten Menschenrechts auf Inklusion, hier zunächst im Schulbereich.

Ein Leitbild von Inklusion entwickeln

Seit 2009 hat Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ratifiziert und sich damit verpflichtet, allen Kindern und Jugendlichen an ihrem Lebensort eine gemeinsame Beschulung zu ermöglichen. Ein solcher Umbruch, der aus dem System der Selektion herausführen soll, kann nur aus politischer und fachlicher Einsicht aller maßgeblichen Akteur/innen erfolgen. Inklusion kann daher weder von den Vereinten Nationen noch der Schuladministration verordnet werden. Aus unserer Sicht stünde daher eher die Initiation eines intensiven Diskussionsprozesses zu der Frage, welche Inklusion Sachsen möchte, statt vordergründig einer Gesetzesänderung an. Wir möchten es in diesem Sinne nicht unversucht lassen, Sie davon zu überzeugen, dass ein inklusives Schulsystem sozial gerecht, umsetzbar und mindestens ebenso leistungsfähig ist, wie es selektive Systeme sind (vgl. PISA, 2001, S.67)

Der Begriff 'Inklusion' bedeutet, Menschen nicht nur zur Teilhabe an einem Regelsystem zu befähigen, sondern dieses Regelsystem so einzurichten, dass es gleichermaßen den Bedürfnissen aller Menschen mit all ihren Unterschieden gerecht wird. Der Begriff inklusiver Bildung bedeutet vor allem eine pädagogische Veränderung. Schüler/innen sind nach ihren speziellen Bedürfnissen, Lernerfordernissen und Kompetenzen entsprechend zu fördern, ohne sie in unterschiedliche Kategorien einzuteilen. Angesichts der Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention umfasst dieser Auftrag zur Inklusion auch das gemeinsame Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen.

Inklusion - grundsätzliche Aufgabe aller Schulen:

Inklusion ist nicht die alleinige Aufgabe der Grund- und Oberschulen. Auch am Gymnasium muss es möglich sein, Schüler/innen zu inkludieren.

Gemeinsamer Unterricht als Regel und nicht als Ausnahme:

Bezugnehmend auf den geplanten Paragraphen 4c (2) muss angemerkt werden, dass ein gemeinsames Unterrichten von Schüler/innen mit und ohne sonderpädagogischem Bedarf an einer Regelschule nicht die Ausnahme, sondern die Regel sein sollte. Die vorliegende Formulierung "können....., wenn..." halten wir daher für sehr unpassend. Vielmehr muss formuliert werden, dass alle schulpflichtigen Kinder gemeinsam unterrichtet werden, außer, wenn die Regelschule den Anforderungen des persönlichen Förderbedarfes nicht entsprechen kann. Darunter darf allerdings nicht ein Personalmangel gezählt werden. Die Schulaufsichtsbehörde hat die Aufgabe, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen. Darunter zählt sowohl der barrierefreie Ausbau einzelner Regelschulen, als auch die Bereitstellung von Mitteln zum Einsatz u.a. von (Sonder-) Pädagog/innen

und pädagogischen Assistenzkräften.

Wenn Schüler/innen von Schulleitungen abgelehnt werden, auf Grund von Mangel an Betreuungs- und Fördermöglichkeiten muss ein Entwicklungsplan vorgelegt werden. Dieser muss die Ursachen der Ablehnung aufzeigen und darauf aufbauend Maßnahmen und einen Zeitplan umfassen, um die Ursachen zu reduzieren.

Zudem erachten wir die Formulierung „soweit die angemessene Förderung anderer Schüler nicht erheblich beeinträchtigt wird“ als ungünstig, da der Interpretationsspielraum hier sehr groß ist. Ein/e Schulleiter/in könnte im Zweifelsfall die Inklusion eines Kindes mit sonderpädagogischem Bedarf aus diesem Grund ablehnen, während ein/e andere/r SchulleiterIn dasselbe Kind inkludieren würde. Mit der Ratifizierung der UN-BRK haben Eltern einen Rechtsanspruch darauf, ihr Kind in einer Regelschule unterzubringen. Es ist bereits gängige Praxis, dass Eltern in Sachsen von diesem Recht Gebrauch machen und gegebenenfalls den Klageweg beschreiten, auch wenn das Schulgesetz auf Landesebene dem derzeit entgegensteht. Es steht außer Zweifel, dass ein vollständiger Rechtsanspruch praktisch nicht übermorgen abgesichert werden kann. Inwiefern sich aus den vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen ein tatsächlich erweiterter Entscheidungsspielraum für Eltern ergibt, kann nicht von Verordnungsermächtigungen abhängig gemacht werden. Das neue Schulgesetz müsste dementsprechend auch klare Angaben zu Unterstützungssystemen für inklusiv arbeitende Schulen vorhalten. Die Gesetzgeber/innen müssen hier rechtliche Verankerungen vornehmen, um das Recht auf Inklusion nicht letztlich der Haushaltslage preiszugeben.

ziendifferenter Unterricht:

Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf können unter Umständen nicht exakt die gleichen Leistungen erbringen, wie Schüler/innen ohne Förderbedarf. Dies sollte allerdings niemanden zum Nachteil gereichen. Vielmehr ist es wichtig, die erwarteten Leistungen den Kompetenzen der zu inkludierenden Kindern in Absprache mit sonderpädagogischen Kräften anzupassen, d.h. zum Beispiel ihnen mehr Zeit zu geben, den Umfang der Aufgaben zu verändern, die Aufgabenart zu variieren u.Ä..

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, nicht nur die Prüfungsleistungen der Sekundarstufe 1, sondern auch die Abschlussprüfungen, sowohl in der Oberschule auch auf dem Gymnasium, zu flexibilisieren, sodass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ihren Kompetenzen entsprechend Leistungen erbringen können. So ist eine handschriftliche Prüfung für blinde Jugendliche unmöglich, eine mündliche, die der schriftlichen Prüfung im Umfang und Schwierigkeit entspricht, hingegen machbar. Auf der anderen Seite könnten Jugendliche mit Mutismus stattdessen eher eine schriftliche statt einer mündlichen Prüfungsleistung ablegen. So würde das Niveau der Abschlüsse nicht herabgesenkt und der Individualität der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bedarf Rechnung getragen. Das zu schaffende Schulsystem muss den Anspruch verfolgen allen Kindern einen Abschluss zu ermöglichen. Hierzu muss dem sonderpädagogische Förderbedarf ein angemessenes Angebot geschaffen werden.

Ressourcenzuweisung nach regionalem Schlüssel:

Dem vorliegenden Novellierungsvorschlag zufolge soll der/die Gesetzgeber/in davon absehen, dem Förderschulsystem eine grundsätzlich neue Funktion zu zuweisen. Bei einem hohen Anteil an Schüler/innen in integrativer Beschulung, ergibt sich allerdings ein ressourcenintensives Doppelsystem, da Lehrkräftearbeitsvermögen aus Förderschulen nicht zu gleichen Teilen in integrative Schulen übergehen kann.

Ein konsequent inklusives Bildungssystem, wie es auch die UN-BRK fordert, belässt die Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben und damit auch der Schule in der örtlichen Gemeinschaft (vgl. Meijer, 1999). Im Rahmen der Schulnetzplanung müsste dementsprechend

von einer schüler/innenbezogenen Mittelbereitstellung ausgegangen werden. Die Zusammensetzung der inklusiven Schule besteht möglichst aus dem Querschnitt aller im Ort lebenden Kinder und Jugendlichen. Zusätzlich erhält die Schule zu diesem Grundsockel einen Aufschlag für besondere Angebote im Rahmen des sonderpädagogischen Mehrbedarfs. Wie hoch der Anteil Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Schule ist, beruht auf statistischen Prognosen, die in der Verantwortung des Schulträgers liegen, deren Berechnung aber auch landeseinheitlich geregelt werden kann. Mittel für besondere Förderschwerpunkte neben den Schwerpunkten L-E-S werden ein- gangs bzw. im Vorfeld über diagnostische Verfahren pauschalisiert an die Schule zugewiesen.

Das Problem der Mittelzuweisung stellt sich gerade in einem selektiven Schulsystem, das auf der Grundlage von Feststellungs- und Absonderungsdiagnostik arbeitet, statt vorauszusetzen, dass an nahezu jeder Schule mit den entsprechenden Mitteln Inklusion gelingen kann (vgl. Klemm, 2009). Die pädagogische, personelle und sachliche Herausforderung, die ohne Zweifel in der Inklusion zuvor ausgeschulter Kinder und Jugendlicher besteht, erscheinen in einem solchen konsequent inklusiven System verschwindend gering. Würden alle Schüler/innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf auf das Regelschulsystem aufgeteilt, hätten von 100 Schüler/innen einer fiktiven Schule in Sachsen ganze 8 Schüler/innen einen besonderen Förderbedarf (ausgehend von der Zahl der Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schuljahr 2013/2014).

Zurückstellungen abschaffen:

Erzwungenes Sitzenbleiben gilt es abzuschaffen und nicht zu erhalten! Schüler/innen sollten frei bestimmen können, ob ein Verweilen sinnvoll ist oder nicht.

schriftliche Lehrstandsrückmeldung [zusätzlich zum Standard der Notengebung]:

Schulnoten genügen nicht, um die Entwicklung von Schüler/innen adequate/adäquat zu bemessen. Eine schriftliche Lehrstandsrückmeldung gilt es neben Schulnoten als auszubauen, um die Entwicklung besser bemessen und einschätzen zu können.

[Ober-]Schule mit allen Abschlüssen:

Wie oben bereits angedeutet, widerspricht das Konzept der Inklusion im Grunde auch der äußeren Differenzierung der Bildungsgänge im allgemeinbildenden Schulsystem. Wie internationale Vergleichsstudien vielfältig gezeigt haben, weißt die nicht differenzierte Grundschule in Deutschland eine geringeres Auseinanderfallen der Leistung auf, als es bei 15-jährigen Schüler/innen im Vergleich mit anderen Ländern der Fall ist (vgl. Baumert, 1997, S.133 sowie PISA, 2012). Vergleichbare inklusive Systeme in Europa haben wiederholt Spitzenpositionen eingenommen. Zudem ist aus der Bildungslaufbahnforschung bekannt, dass jede zusätzliche Schulinstitution bestimmte Schwellenprobleme (z.B. Durchlässigkeit nach unten; Mechanismen der Fremd- und Selbstselektion) mit sich führt (siehe insbesondere Lehmann & Peek, 1997). Wir schlagen daher vor, dass das sächsische Schulsystem von der starren Kopplung von Schularten und entsprechenden Abschlüssen absieht und es auch Oberschulen gesetzlich ermöglicht wird, zum Abitur zu führen. Hiermit würde das SMK auch der bundesweiten Orientierung hin zur Steuerung des schulischen Outputs gerecht werden.

Zweimalige Reifeprüfung entfällt:

Betrifft § 8 Abs. 7 Satz 2: Es ist nicht einzusehen, warum auch Schüler/innen, die bereits einen Realschulabschluss an einer Oberschule erworben haben, nach dem Wechsel an das Gymnasium zum wiederholten Male an der versetzungsrelevanten Leistungsfeststellung teilnehmen müssen. Im Sinne der Durchlässigkeit sollte hier dringend eine Ausnahme vorgesehen werden. Die entfallende Prüfungsvorbereitung bei diesen Schüler/innen könnte gerade der Aufholung des gymnasialen Lernstands zuträglich sein.

Orientierungsrahmen für Sexualerziehung aufgreifen:

Es muss den neuen Anforderungen an Familien- und Sexualerziehung Rechnung getragen werden. Das Staatsministerium für Kultus hat im August 2015 den Orientierungsrahmen für die Familien- und Sexualerziehung an sächsischen Schulen veröffentlicht. Diesem muss in der anstehenden Schulgesetznovelle Rechnung getragen werden. Dabei ist den neuen Anforderungen - entnommen aus dem Orientierungsrahmen - an die Pädagog/innen Rechnung zu tragen. Dies umfasst nicht nur die Aufnahme in das Schulgesetz, sondern auch konkrete Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Pädagog/innen.

geschlechtersensible Sprache:

In Zeiten einer Staatsministerin für Gleichstellung und Integration ist eine geschlechtersensible Sprache das Mindeste, was in einer Schulgesetznovelle Eingang zu finden hat.

Fazit:

Wir halten den derzeitigen Novellierungsvorschlag für unzureichend, um die Umsetzung der UN-BRK und schließlich auch mehr Chancengleichheit im Schulwesen des Freistaats Sachsen voranzubringen. Niemand wird bestreiten, dass bei allen bildungspolitischen Bemühungen die Belange der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund stehen müssen. Darum ist es kaum sinnvoll, wie eingangs festgestellt, Inklusion zu verordnen. Gesetzgeber/innen, die Exekutive sowie Eltern, Schüler/innen und Lehrer/innen müssen sich schließlich gemeinsam auf den Weg begeben; und dies verlässlich, rechtssicher und für die öffentlichen Kassen tragbar. Der vorgelegte Entwurf kann diesen Ansprüchen nicht gerecht werden, da 1.) es Eltern weiterhin in vielen Fällen überlassen bleibt, um den Verbleib ihrer Kinder im Regelschulsystem zu kämpfen, 2.) Schulen keine verlässlichen Unterstützungsmöglichkeiten insbesondere in der Grundschule angezeigt werden und 3.) jeder Bestandschutz der Förderschulen ein kostenintensives Doppelsystem fördert, dass die Segregation von Menschen mit Behinderung letztlich zementiert.

Quellen:

- Baumert, J., Klieme, E., Neubrand, M., Prenzel, M., Schiefele, U., Schneider, W., ... Weiß, M. (Hrsg.). (2001). *PISA 2000: Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich*. Opladen: Leske + Budrich.
- Baumert, J., & Lehmann, R. (1997). *TIMSS - Mathematisch-naturwissenschaftlicher Unterricht im Internationalen Vergleich. Deskriptive Befunde*. Opladen: Leske + Budrich.
- Klemm, K. (2009). *Sonderweg Förderschulen. Hoher Einsatz, wenig Perspektiven. Eine Studie zu den Ausgaben und zur Wirksamkeit von Förderschulen in Deutschland*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Lehmann, R. H., & Peek, R. (1997). *Aspekte der Lernausgangslage von Schülerinnen und Schülern der fünften Klasse an Hamburger Schulen*. Hamburg: Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung.
- Meijer, C. W. (1999). *Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung. Eine Studie über den Zusammenhang zwischen Finanzierung und sonderpädagogischer bzw. integrativer Förderung in 17 europäischen Staaten*. Middelfart: European Agency for Special Needs Education.
- Prenzel, M., Sälzer, C., Klieme, E., & Köller, O. (Hrsg.). (2013). *PISA 2012. Fortschritte und Herausforderungen in Deutschland. Zusammenfassung*. Münster: Waxmann.
- Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) (2005). Abgerufen